

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2277

vom

12. August 1969

ve

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Muttenz hat am 26. April 1968 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Hardstrasse" (inbegr. Anschlüsse Falkensteiner- und Wildensteinerstrasse) zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 10. Mai bis 10. Juni 1968 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 19 vom 9. Mai 1968 und im Muttenzer-Anzeiger Nr. 19 vom 10. Mai 1968 sowie durch die Zustellung einer eingeschriebenen Anzeige an den betroffenen auswärtigen Grundeigentümer vom 9. Mai 1968 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Mit Schreiben vom 18. Juni 1968 (verspätet!) hat [REDACTED], gegen den Plan Einsprache erhoben. Der Gemeinderat von Muttenz hat das Verständigungsverfahren im Sinne von § 69 Abs. 3 des Baugesetzes vom 15. Mai 1941 durchgeführt. Der Rückzug dieser Einsprache erfolgte am 17. Juli 1968 in schriftlicher Form. Mit Schreiben vom 5. September 1968 unterbreitet der Gemeinderat von Muttenz den Plan zur regierungsrätlichen Entscheid. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I. § 58 Abs. 1 des Baugesetzes vom 15. Mai 1941 ermächtigte die Gemeinden, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Für das formelle Vorgehen waren die Vorschriften von § 69 massgebend.

Auf den 1. Januar 1969 ist das Baugesetz vom 15. Juni 1967 in Kraft getreten. In diesem Gesetz sind die Bestimmungen über die Zuständigkeit, das Verfahren usw. im 2. Teil, Abschnitt Ortsplanung, enthalten. Nachdem es nicht möglich war, den regierungsrätlichen Genehmigungsentscheid noch unter der Herrschaft des alten Baugesetzes zu fällen, sondern

erst heute, stellt sich vorerst die Frage, welches Recht in casu anzuwenden sei. In Ermangelung einer Uebergangsvorschrift im neuen Baugesetz sind nach den Regeln des intertemporalen Rechts die im Zeitpunkt des letztinstanzlichen Verfahrens auf kantonaler Ebene in Kraft stehenden Vorschriften, also das neue Baugesetz anzuwenden. Das Bundesgericht hat diese Praxis als nicht willkürlich erkannt und geschützt (BGE 87 I 510 ff.).

Gemäss § 3 des neuen Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die der Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessungskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungsbeschlusses folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für eine Genehmigung des Planes sind erfüllt.

Materiell-rechtlich verstossen die beschlossenen Bau- und Strassenlinienabstände weder gegen kommunale noch gegen kantonale Vorschriften. In bezug auf die Absteckungsmasse entspricht der Plan hingegen nicht den Anforderungen von Ziffer 5 Abschnitt B der einschlägigen Wegleitung des Regierungsrates vom 10. Dezember 1943/4. Juni 1946. Auch die Strassenklassifikationstabelle ist nicht vollständig ausgefüllt. Zudem ist im Bereich der Wildensteinerstrasse eine Baulinie als genehmigt dargestellt, obwohl dies nicht zutrifft. Diese Linie ist rot gestrichen. Da der Ausbau der zur Diskussion stehenden Verkehrsflächen schon weitgehend erfolgte, ist der Regierungsrat ausnahmsweise bereit, diese Mängel zu tolerieren. Dem Gemeinderat von Muttens wird aber empfohlen, dafür zu sorgen, dass in Zukunft solche Pläne auch in dieser Be-

siehung in Ordnung sind.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Diesbezüglich sind gegen den Plan keine Einwendungen zu erheben.

3. Beanspruchung von Waldboden

Diese Belange sind mit Regierungsratsbeschluss Nr. 398 vom 31. Januar 1967 geregelt worden.

1. Gestützt auf § 3 Abs. 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Muttens am 26. April 1968 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Hardstrasse" (inbegr. Anschlüsse Falkensteiner- und Wildensteinerstrasse) im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 44/oBS/5/0 versehenen Situationspläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Muttens (2),
an die Bauverwaltung Muttens,
an die Landeskanzlei,
an das Baupolizeiamt,
an das Kantonsforstamt,
an das Vermessungsamt (2),
an das Planungsamt (2),
an die Baudirektion (2).

2.
Der Landeschreiber:

